

fang März, als die Indiction zur Hälfte abgelaufen war, so dass diese und das Königsjahr übereinstimmen; dagegen kann der Zusatz 'exsiente' allerdings mit den Ergebnissen nicht genau vereinigt werden¹.

Der Lib. hist. Franc. c. 50 und die Kataloge geben Childebert III. eine Herrschaftsdauer von 17 Jahren, während der Fortsetzer Fredegars c. 7 ihn ein Jahr weniger regieren lässt. Dass der König thatsächlich in das 17. Jahr eingetreten ist, zeigt ein Fontaneller Urkundenregist²; sein Anfang fällt also vor den 2. März 695.

Diese Rechnung findet in der bekannten Computation des Berner Hieronymus-Codex n. 219 eine erwünschte Bestätigung³: 'In annum V. Childeberti regis Francorum, Pippino iubente, ab Adam sunt anni V milia DCCCC. Fuit Pasca X. K. Aprilis, Ascensio Domini fuit K. Madias. Per cyclum numerum annorum CXL. Repeticio a capite cychli'. Da nach Victorius das Weltjahr 5658 dem Jahr 457 n. Chr. entspricht, so führt 5900 (= 5658 + 242) auf 699 (= 457 + 242), und derselben Zeit entsprechen die Festangaben und das 140. Jahr von Victorius' zweitem Cyclus, der 560 begonnen hatte. Stand Childebert III. aber zu einer Zeit des Jahres 699⁴ im fünften Jahr, so fiel 695 wenigstens theilweise mit dem ersten Jahr zusammen, und Childeberts Vorgänger Chlodwig III. ist nach Anfang 694, wie vor dem 2. März 695, gestorben⁵.

Der Fortsetzer Fredegars c. 6 giebt Chlodwig vier Jahre; genauer ist wieder die Angabe der genannten drei

1) Die Klausel würde dem Ende des Jahres 714 angehören, wenn es sich um eine Januarindiction handelte, deren Anfang acht Monate vor (nicht vier Monate nach) dem der sog. Indictio Graeca anzusetzen wäre, wie es bei einer Anzahl Gallischer Inschriften des 6. Jh. der Fall zu sein scheint: C. I. L. XII, 1692. 2085. 2087. 2185. 2187 (vgl. Hirschfeld ebd. S. 916) und 943 (vgl. Le Blant, Nouveau recueil, 1892, S. 179 n. 168); doch stimmen dann die Weltjahre nicht. 2) Gesta abb. Fontanell. c. 7 (S. 25). 3) U. a. gedruckt bei Krusch, Forsch. XXII, 489; N. A. IX, 134. 4) Wegen 'fuit' im Gegensatz zu 'sunt' ist wohl an eine Niederschrift nach dem 1. Mai 699 zu denken. 5) Die Angabe der Gesta abb. Fontanell. c. 2 (S. 19), dass der 31. März 704 in das 10. Jahr Childeberts fiel, muss aus den oben angegebenen Gründen (S. 359 N. 5) ausser Betracht bleiben. In diesem Falle dürfte das Incarnationsjahr als ursprüngliche Ueberlieferung zu gelten haben (vgl. auch Vita II. Wandregisili c. 27; Mabillon II, 546) und die Nachricht vielleicht einer Oster tafel entstammen; wenigstens wird diese Annahme durch den Zusatz nahe gelegt: 'Nam sollemnitas sancti Paschae tertio Kalendarum Aprilium tunc extitit'. Jedenfalls besteht hier auch für das Königsjahr die Möglichkeit nachträglicher Berechnung (die übrigens richtig ausgefallen ist).